



P.P.
CH-4533 Riedholz
Post CH AG

Oktober 2021
Nr. 48

**AGRO-Treuhand
Solothurn-Baselland
Höhenstrasse 19
4533 Riedholz
Telefon 032 531 62 50
info@atsobl.ch
www.atsobl.ch**

Buchhaltung
PC-Lösungen
Steuern
Unternehmensberatung

3

**Corona-Hilfe
Wo gibt's Geld im Notfall?**

6

**Vorsorge für
Selbständigerwerbende**

7

**Kulturen versichern –
Risiko verteilen**

4 Getreidebau mit Hindernissen:
Kein Drescher fährt die
Strasse hoch

5 Christine Bütikofer

8 Reform der Ergänzungs-
leistungen (EL)

8 Genau hinschauen
in Versicherungsfragen

Camping auf dem Bauernhof – ein Hürdenlauf

Seit Corona erleben die Wohnmobilverkäufer einen regelrechten Boom. Folglich sind auch die Stellplätze in den Ferienzeiten sehr begehrt. Viele Landwirtschaftsbetriebe hätten auf dem Hofareal Platz für Camper. Ein Stellplatz verspricht ein Zusatzeinkommen und oftmals auch Mehrumsatz im Hofladen.

Perspektive Recht: ja, aber...

Auf Bundesebene sieht es wie folgt aus: Stellplätze auf einem Landwirtschaftsbetrieb gehen im Raumplanungsgesetz (RPG) unter den Artikel 24b und können als Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb von Bauzonen geführt werden. Grob zusammengefasst bestimmt Artikel 24b RPG folgendes:

- Es handelt sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe (Kanton Bern: 0.85 SAK Talzone, 0.6 SAK Hügel- und Berggebiet).
- Der Nebenbetrieb muss vom Betriebsleiter, der Betriebsleiterin oder deren Lebenspartner, beziehungsweise Lebenspartnerin geführt werden.

- Die Stellplätze müssen innerhalb des Hofbereichs liegen und mit diesem eine Einheit bilden.
- Die Bewirtschaftung des Hofes darf durch den Nebenbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
- Der Nebenbetrieb muss einen engen sachlichen Zusammenhang zur Landwirtschaft aufweisen.

Kantonale Unterschiede

Die Umsetzung der Rechtslage ist von Kanton zu Kanton unterschiedlich. Im Kanton Bern ist eine Baubewilligung für einen Stellplatz Pflicht. Für die Baubewilligung braucht es nebst der Einhaltung des Artikels 24b RPG unter anderem ein Betriebskonzept.

»» Darin sollte der Ist-Zustand und die Strategie des Landwirtschaftsbetriebes, das geplante Bauvorhaben und die Auswirkungen des Vorhabens auf den Landwirtschaftsbetrieb erwähnt sein. Zudem gilt, dass ein Camper auf dem gleichen Stellplatz maximal drei Tage am Stück stehen darf.

In den Kantonen Solothurn und Baselland sind Stellplätze ebenfalls in jedem Fall bewilligungspflichtig. Im Kanton Freiburg hingegen entscheidet die Gemeinde, ob es für einen Stellplatz eine Bewilligung braucht oder nicht. Zusammenfassend kann man also sagen, dass vor dem Anbieten eines Stellplatzes in jedem Fall mit der Gemeinde Kontakt aufgenommen werden sollte.

Perspektive Gemeinden: meist wohlwollend

Erfahrungsgemäss stehen Gemeinden den Stellplatzanbietern grundsätzlich wohlwollend gegenüber. Wenn ein Landwirt im Kanton Bern ein Gesuch für Stellplätze einreicht, muss die Gemeinde jedoch den Segen beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) einholen. Gemäss mündlicher Auskunft bewilligt das AGR momentan kaum Stellplätze in der Landwirtschaft. Zuerst müssten sämtliche Bedingungen des Artikels 24b RPG erfüllt sein. Hinzu kämen meistens erschwerende Faktoren wegen baulichen Massnahmen oder wenn die Stellplätze ein wenig ausserhalb des Hofareals eingerichtet werden sollten, lässt die Amtsstelle verlauten. Man kläre aber ab, wie die Stellplatzgesuche künftig behandelt werden. Das AGR werde seit Corona von Anfragen völlig überschwemmt.

Perspektive Landwirte: realistisch kalkulieren

Für Landwirte kann ein Stellplatzangebot durchaus attraktiv sein. Der Übernachtungstarif bringt Zusatzeinkommen und im Hofladen steigt der Umsatz. Die befragten Landwirte, die bereits Stellplätze anbieten, haben bis jetzt kaum negative Erfahrungen mit ihren Stellplatzmietern gemacht. Die Stellplätze seien immer ordentlich aufgeräumt und nach zehn Uhr abends hätten sie noch kaum je Probleme mit Lärm gehabt.

Gleichwohl sollten sich wirtschaftlich denkende Landwirte kurz Zeit, einen Taschenrechner und ein Blatt Papier nehmen, bevor sie ein neues Angebot publizieren: Wie viele Stellplätze kann ich anbieten? Wie hoch ist der Preis für eine Nacht? Wie viel Geld kann ich in einem Jahr erwirtschaften? Nur so kann man abschätzen, in welcher Gröszenordnung Investitionen und Bewilligungskosten drin liegen, damit dieser Betriebszweig dann auch tatsächlich rentiert. ««

Kurz gesagt

Das Vermieten von Stellplätzen kann Landwirtschaftsbetrieben ein willkommenes Nebeneinkommen bringen. Die Erfahrungen von Landwirten, die bereits Stellplätze anbieten, sind grösstenteils positiv. Zumindest im Kanton Bern ist es anspruchsvoll, eine Bewilligung zu erhalten. Vor dem Einstieg in das Stellplatz-Business sind Aufwand und Ertrag realistisch zu kalkulieren. Speziell wenn grössere Investitionen geplant sind, ist eine seriöse Abklärung der Rechtslage zusammen mit der Gemeinde unumgänglich.



Impressum

Herausgeber

AGRO-Treuhand Emmental AG
beowa treuhand ag
Treuhand + Beratung Schwand AG
AGRO-Treuhand Seeland AG
AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland

Erscheinung: 2 x jährlich Auflage: 6000 Exemplare

Redaktion

beowa treuhand ag
Georg Lerb und Paul Indermühle
3702 Hondrich
Telefon 033 650 84 84, Fax 033 650 84 77
info@beowa.ch

Gestaltung

Dänzer Werbung GmbH, Thun
www.daenzer.ch

Druck

Gerber Druck AG, Steffisburg

Corona-Hilfe

Wo gibt's Geld im Notfall?

Unterstützung

Das Corona-Virus prägt unseren Alltag. Auch Kleinunternehmende und Selbständigerwerbende waren in letzter Zeit auf finanzielle Unterstützung angewiesen und sind es zum Teil immer noch. Die mediale Präsenz rund um das Virus ist riesig. Aber in dieser Informationsflut ist es oft schwierig, die sich bietenden Hilfsmassnahmen zu ordnen. Und dann auch noch zu wissen: Wo ist was wie zu beantragen? Unsere kurze Übersicht soll aufzeigen, welche Angebote bestehen.

Art der Unterstützung	Corona Erwerbsersatzentschädigung	Kurzarbeitsentschädigung	Härtefallprogramme
Betroffene	Selbständigerwerbende	Angestellte	Firmen
Wer hat Anspruch? Nicht abschliessend	Einkommenseinbusse von mindestens 40 % (30 % ab 01.04.2021)	Aktivitätsverlust von mindestens 10 %	Umsatz von mind. CHF 50'000.-; Firma vor 01.03.20 gegründet; Umsatzeinbusse oder Firmenschliessung auf behördliche Anordnung während 40 Tagen seit 01.11.20
Geleistet durch	Ihre AHV-Ausgleichskasse	Arbeitslosenversicherung	Kantone; die Leistungen variieren je nach Kanton
Formulare und Informationen	Internetseite Ihrer Ausgleichskasse	www.seco.admin.ch	Offizielle Internetseite des Kantons in dem sich der Sitz Ihrer Firma befindet

Auch die Schweizer Berghilfe hat ein spezifisches Unterstützungsangebot ausgearbeitet. Steht ein Kleinunternehmen vor existenziellen Schwierigkeiten, bietet die Berghilfe ergänzend zu den kantonalen Härtefallhilfen Hand, die anfallenden Ertragsausfälle zu mildern. Genauere Angaben hierzu findet man auf der Homepage der Schweizer Berghilfe (www.berghilfe.ch).

Auch einzelne Branchenverbände bieten umfangreiche und aktuelle Informations- und Beratungsangebote online oder telefonisch an. Im Weiteren hat der Bundesrat entschieden, den in Not geratenen Unternehmen durch die Eidgenossenschaft verbürgte Kredite im Umfang von 20 Milliarden Franken zur Verfügung zu stellen. Folgende bei der Kreditaufnahme eingegangene Verpflichtungen sind während der gesamten Laufzeit des Kredites unter anderem zu beachten:

- Es sind keine Neuinvestitionen ins Anlagevermögen erlaubt (nur Ersatzinvestitionen sind möglich).
- Dividendenausschüttungen / Rückzahlungen von Kapitaleinlagen sind nicht erlaubt.
- Keine Gewährung von Aktivdarlehen.
- Neben den Hilfsmassnahmen müssen die vorhandenen betriebswirtschaftlichen Instrumente im Unternehmen zielgerichtet eingesetzt werden. ««



Was das genau heisst, wissen unsere Experten.

Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren. Wir bieten Ihnen Hilfe und Unterstützung an.

Getreidebau mit Hindernissen: Kein Drescher fährt diese Strasse hoch

Der Brunnersberg ist eine Jurahöhe in der Gemeinde Laupersdorf, zwischen Thal und Mümliswil gelegen. Die gebräuchlichste Zufahrt führt von Balsthal her über den Weiler Höngen, danach schmal und kurvenreich weiter durch Wald und felsiges Gelände.

Erst oben auf dem Bergrücken ist es nicht mehr schroff, nur noch hügelig. Hier, auf 1100 m ü. M., Bergzone 2, hat es etliche Bauernbetriebe. Einen davon bewirtschaftet die Familie Dummermuth. Heinz Dummermuth hat den Hof im Jahr 2016 von den Eltern übernommen. Er führt die Milchproduktion weiter, hat aber die Bewirtschaftung auf Bio umgestellt. Der Betrieb umfasst 32.5 ha Grünland, 2.5 ha Getreide und rund 5 ha Wald.

Den Getreideanbau probiert Heinz Dummermuth erst seit kurzem. Er säht 2 ha Dinkel und freut sich über gute Erträge. Ein halber Hektar Gerste ergänzt das Futter für sein Vieh. Auch das Stroh ist wertvoll, da sonst alles zugeführt werden müsste. Ganz ohne Schwierigkeiten ist allerdings der Anbau von Getreide nicht. Es ist kaum möglich, einen Drescher zu finden, der die schwierige Anfahrt noch auf sich nehmen will. Der einsame Getreidebauer hat deshalb einen Mähdrescher zum Schrottpreis gekauft und mit viel Mühe und Kosten selber wieder in Stand gestellt.

Der Betrieb produziert mit 35 Kühen rund 200'000 kg Biomilch. Dazu hat Heinz Dummermuth den Stall in den Jahren 2017 und 2018 komplett umgebaut. Im bestehenden Gebäude wurde ein moderner Laufstall mit Liegeboxen eingerichtet und davor ein neues Gülleloch betoniert, das auch als Laufhof dient. Für einen Melkstand gab es zu wenig Platz. Also wurde gleich ein Melkroboter eingebaut. Mit dieser Investition ist der Betriebsleiter zufrieden. Die Tiere sind gesund und die Melkerei läuft reibungslos. Weniger zufrieden ist er mit dem Milchpreis. Vom Preis für Biomilch geht so viel für die Sammlung



www.quaeldich.de/ Foto von Mitglied karleq

und für den Transport drauf, dass am Schluss nur noch ein Erlös vergleichbar mit konventioneller Milch bleibt. Die Kosten hingegen bleiben auf Bio-Niveau und der Mehraufwand auch. Die zweite Hürde für die Milchproduktion ist das Futter. In trockenen Jahren wächst auf den steinigen Böden zu wenig. Es muss teuer zugekauft und auf den Berg transportiert werden. Deswegen und auch wegen dem fehlenden Platz lässt der Betrieb sein Jungvieh auswärts aufziehen.

Heinz Dummermuth hat zuerst Sanitärinstallateur gelernt und sich erst dann zum Meisterbauern weitergebildet. Auch heute arbeitet er noch zu 80% auswärts in seinem Erstberuf. Das geht natürlich nur dank dem gut eingerichteten Stall und der Mithilfe seiner Eltern und seiner Frau. Corinne Dummermuth, diplomierte Bäuerin, hat ursprünglich kaufmännische Angestellte gelernt. Neuerdings arbeitet auch sie auswärts in einer 20%-Anstellung als Schulsekretärin. Daneben managt sie den Haushalt mit den drei Kindern Louisa, Noah und Ben und ist natürlich für das Führen der Buchhaltung gewählt.



Die Familie freut sich auf den Umzug in die grössere Parterre-Wohnung, in der die Grossmutter gelebt hat. Aber diese muss erst fertig renoviert werden. Heinz Dummermuth findet, dass er eigentlich seit dem Jahr 2012, als er die aktuelle Wohnung renovierte, immer am bauen und renovieren sei. Alleine schafft er das natürlich nicht. Er ist froh, dass er immer wieder auf seine Familie, Geschwister, Verwandte und Freunde zählen kann. ««

«Gefühlt sind wir seit 2012 immer am bauen und renovieren.»



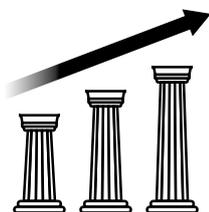
Christine Bütikofer

Mein Name ist Christine Bütikofer. Ich bin 32 Jahre alt und in Urtenen-Schönbühl aufgewachsen. In meiner Kindheit war ich während den Schulferien häufig auf dem grosselterlichen Betrieb anzutreffen. In der Natur fühle ich mich wohl. In meiner Freizeit bin ich häufig auf dem Hornusserplatz oder in den Bergen unterwegs.

Nach der Lehre als Landwirtin EFZ beim Wallierhof besuchte ich die Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL) in Zollikofen und schloss im Sommer 2015 den Bachelor in Agronomie ab. Anschliessend arbeitete ich als Betriebsleiterin vier Monate in Neuseeland und sieben Monate in Kanada auf zwei Landwirtschaftsbetrieben und erhielt so interessante Einblicke in die dort heimische Landwirtschaft.

Vor meinem Stellenantritt bei der AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland am 1. September 2021 arbeitete ich als Projektmitarbeiterin bei Proviande. Nach über drei Jahren in der Fleischbranche hat es mich wieder zurück zur Landwirtschaft, respektive zurück zum Wallierhof, gegeben.

Nun freue ich mich auf viele neue und spannende Erfahrungen.



Vorsorge für Selbständigerwerbende

Sozialversicherungspflichtigkeiten

agrisano	Selbständigerwerbende und Mitarbeitende Familienmitglieder Landwirtschaft	Arbeitnehmende	
	Krankheit und Unfall	Krankheit	Unfall
Heilungs- & Pflegekosten	Krankenkasse	Krankenkasse mit Unfallausschluss	Unfallversicherung
Arbeitsunfähigkeit	Kranken- & Unfalltaggeldversicherung (freiwillig)	Krankentaggeldversicherung	Unfallversicherung
Invalidität & Tod	IV, AHV	IV, AHV	
	Risikoversicherungen (freiwillig)	Pensionskasse	Unfallversicherung
Alter	AHV	AHV	
	Altersvorsorge (freiwillig)	Pensionskasse	

Selbständigerwerbende müssen für ihre Vorsorge selber schauen! Die landwirtschaftlichen Betriebsleitenden und ihre Mitarbeitenden Ehepartner oder Kinder unterliegen vielen Vorsorgeobligatorien nicht.

Die Sicherung des Existenzbedarfs bei Invalidität und Tod erfolgt über die AHV/IV (1. Säule). Ob die AHV in der Lage ist, den Lebensstandard im Alter zu sichern, bleibt bestritten. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass jede Person selbst vorsorgt. Je nach Lebensabschnitt stehen unterschiedliche Themen im Vordergrund.

Risikoschutz

Bei jüngeren Betriebsleiterfamilien steht eher das Versichern von Risiken (Invalidität und Tod) im Vordergrund. Bei Krankheit oder Unfall zahlt der Versicherer während zwei Jahren ein Taggeld aus. Je nach Risikofähigkeit und Betriebsstruktur kann eine kürzere oder längere Wartefrist gewählt werden. Bei einem arbeitsintensiven Betrieb mit Tierhaltung ist der Bedarf an Taggeldleistungen höher als bei einem extensiven Ackerbaubetrieb. Die Taggeldversicherung muss selbst abgeschlossen und bezahlt werden. Aus einer Taggeldversicherung darf jedoch kein Gewinn erzielt werden.

Nach den zwei Jahren folgen die IV-Renten aus der 1. Säule (AHV/IV) und Renten aus der freiwilligen Vorsorge. Das Abrechnen eines möglichst tiefen AHV-Einkommens kann aus steuerlicher Sicht interessant sein, im Leistungsfall bleibt jedoch die AHV/IV-Rente tiefer. Es gilt, ein vernünftiges Mittelmass zu halten und nicht am falschen Ort zu sparen. Der Abschluss einer zweiten Säule drängt sich spätestens auf, wenn der elterliche Betrieb übernommen wird. Mit der Gründung einer Familie wird der Todesfallschutz sehr wichtig. Mit einem Todesfallkapital und/oder einer Hinterlassenenrente muss der überlebende Partner den Lebensunterhalt bestreiten können. Insbesondere bei hoher Verschuldung ist auf ein genügendes Todesfallkapital zu achten.

Altersvorsorge/Steuern sparen

Die Möglichkeiten, sich finanziell für den Ruhestand abzusichern, sind vielfältig. Erwirtschaftete Mittel werden während des Erwerbslebens mehrheitlich reinvestiert. Diese Mittel sind bei einer Betriebsaufgabe möglichst herauszulösen. Allerdings besteht die Altersvor-

sorge nicht nur aus dem Ansparen von Kapital. Der Verkauf des Betriebes, der Verbleib auf dem Betrieb im Wohnrecht, der Besitz und die Vermietung von Liegenschaften sind gängige und gute Vorsorgepläne für das Alter. Eine private Vorsorge ist in den meisten Fällen unverzichtbar. Das gilt besonders, wenn man sich lang gehegte Wünsche erfüllen möchte. Beispielsweise ausgedehnte Reisen, für die vorher die Zeit fehlte. Als Faustregel gilt, dass man sich ein Renteneinkommen von mindestens 70% des vorherigen Einkommens sichern sollte. Das erfordert in aller Regel eine private Vorsorge.

Bei der freiwilligen beruflichen Vorsorge von der Agrisano Prevos können jährlich 20 bis 25% des AHV-pflichtigen Erwerbseinkommens fürs Alter gespart werden. Vorsorgelücken lassen sich mit zusätzlichen Einkäufen schliessen. Die ideale Ergänzung dazu ist das Vorsorgekonto der Säule 3a bei der Post oder bei einer Bank. Neben der zweiten Säule kann derzeit maximal CHF 6'883.- in ein Säule-3a-Konto eingezahlt werden. Ohne zweite Säule ist die Einzahlung auf 20% des Erwerbseinkommens oder maximal CHF 34'416.- begrenzt. Die Vorsorge in der zweiten und dritten Säule wird steuerlich begünstigt. Bei hohen Einkommen können so mehrere tausend Franken gespart werden. Die Höhe der Ersparnisse lässt sich mit dem Grenzsteuersatz berechnen.

Bezug der Altersleistungen staffeln

Der Bezug der Altersleistungen ist je nach Plan schon ab dem Alter 58 möglich. Die neuen Pläne können auch nach der Pensionierung weitergeführt werden, wenn ein Lohn oder ein selbständiges Einkommen von mehr als CHF 4'000.- pro Jahr erzielt wird. Allerdings kann der Bezug maximal bis zum Alter 70 aufgeschoben werden. Das Vorsorgekapital in der Säule 3a kann nur als Kapital bezogen werden. Das Vorsorgekapital der Agrisano Prevos kann dagegen auf drei Arten bezogen werden: **1. lebenslänglich eine Rente, 2. einmaliger Kapitalbezug, 3. Mischform Rente/Kapital.**

Die Planung, wie und wann die Vorsorgegelder bezogen werden, ist wegen der Steuerprogression wichtig. Die Kapitalleistungen aus der zweiten Säule und der Säule 3a werden pro Steuerjahr zusammengezählt und gesondert vom übrigen Einkommen und Vermögen besteuert. Je höher der Betrag, desto höher der Steuersatz. Besonders bei hohen Vorsorgeguthaben lohnt sich ein gestaffelter Kapitalbezug. «

Kulturen versichern Risiko verteilen



Unwetter gibt es praktisch jedes Jahr. Aber nicht überall und nicht überall gleich schwer.

Hagel, Sturm und Starkregen können vom kaum bemerkbaren Schaden bis zum vollständigen Ernteausfall führen und damit einen grossen Teil des landwirtschaftlichen Einkommens gefährden. In der Schweiz können wir Versicherungen gegen Unwetterschäden an Kulturen abschliessen, um den Schaden eines Ertragsausfalls abzufedern. Das kostet, kann sich aber lohnen.

Kulturschäden

Bei der Versicherungsgenossenschaft Schweizer Hagel können Acker-, Garten- und Gemüsebaukulturen, Baumschulen, Obst und Beeren sowie Reben gegen Hagel- und weitere Elementarschäden versichert werden. Auch Witterungsschutzsysteme wie Hagelschutznetze, Regendächer oder Seitenschutznetze sind versicherbar. Eine weitere Option ist die Graslandversicherung. Sie ist für Betriebe im Voralpengebiet interessant. Mit der Elementarschadendeckung sind auch die Wiederherstellungskosten für das Kulturland mitversichert.

Die diesjährigen Wetterereignisse mit grossflächigem Hagel und Starkregen haben gezeigt, dass das Abschliessen einer Versicherung für Kulturen durchaus sinnvoll sein kann. Sogar wenn die Prämien vor allem bei Spezialkulturen sehr hoch sein können. Auswertungen über mehrere Jahre zeigen, dass die ausbezahlten Entschädigungen höher ausfallen können, als die in der gleichen Periode bezahlten Prämien. Alternativ könnte man beispielsweise einen jährlichen Beitrag (analog der Versicherungsprämie) auf ein separates Sparkonto überweisen, damit im Schadenfall die Existenz nicht bedroht ist. Das wird aber kaum praktiziert.

Als Besonderheit sind Wildschäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder an Nutztieren zu erwähnen. Diese sind im eidgenössischen Jagdgesetz (JSG) geregelt. Die Entschädigung wird je nach Wildtierart durch Bund oder Kanton übernommen. Voraussetzung ist, dass zumutbare Verhütungsmassnahmen vorgenommen wurden, zum Beispiel erstellte Zäune gegen Wildschweine.

Versicherungsmöglichkeiten der Kulturen bei der Schweizer Hagel

	Hagel	Überschwemmung Abschwemmung	Erdrutsch, Übersarung	Brand, Blitzschlag, Erdbeben	Sturm	Schneedruck	Auswuchs	Starkregen	Trockenheit	Ausfall von Grünfuttertagen	Frost	Wiederherstellung des Kulturlandes
Getreide	•	•	•	•	•	•	•	•	•			•
Mais	•	•	•	•	•	•	•	•	•			•
Zuckerrüben	•	•	•	•				•	•			•
Kartoffeln	•	•	•	•				•	•			•
Raps	•	•	•	•		•		•	•			•
Sonnenblumen	•	•	•	•	•			•	•			•
Soja	•	•	•	•	•	•		•	•			•
Ackerbohnen	•	•	•	•	•	•						•
Gemüse	•	•	•	•	•	•						•
Blumen, Baumschulen	•	•	•	•	•	•						•
Beeren	•	•	•	•	•	•						•
Obst	•	•	•	•	•							•
Reben/Wein	•	•	•	•	•						•	•
Tabak	•	•	•	•								•
Wiesen und Weideland	•	•	•	•					•	•		
Gedekte Kulturen	•	•	•	•	•	•						•
Witterungsschutzsysteme	•	•	•	•	•	•						•

Schlechtwetterentschädigung (SWE)

Die Schlechtwetterentschädigung deckt nicht den Schaden an den Kulturen an sich, sondern leistet einen Lohnersatz für die wetterbedingten Arbeitsausfälle von Angestellten in bestimmten Erwerbszweigen. Sie ist eine Leistung der Arbeitslosenversicherung und entschädigt unter anderem die Arbeitnehmenden von Reb-, Pflanzen-, Obst- und Gemüsebaubetrieben, sofern die normalerweise anfallenden Arbeiten aufgrund von aussergewöhnlicher Nässe oder Trockenheit nicht verrichtet werden können. Anspruch auf eine SWE haben Arbeitnehmende, welche für die Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig sind oder die obligatorische Schulzeit absolviert haben und das Mindestalter für die AHV-Beitragspflicht noch nicht erreichen.

Mitarbeitende Ehegatten der Arbeitgebenden oder von einer externen Firma zugemietete Arbeitnehmende können keinen Anspruch auf eine SWE geltend machen. Es wird keine Mindestdauer der Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung vorausgesetzt. Demnach können auch neu eingereiste Jahresaufenthalter, Saisonarbeitende und Grenzgänger vom ersten Tag an SWE beziehen, wenn die übrigen Voraussetzungen eines Anspruchs erfüllt werden.

Nach Abzug der Karenzzeit (Wartezeit) werden 80 % des Verdienstausfalles der ausgefallenen Arbeitsstunden durch die SWE ausbezahlt. Während des wetterbedingten Ausfalls müssen die Arbeitgebenden jedoch die vollen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge entsprechend der üblichen Arbeitszeit (=100 % vom Lohn) bezahlen. Den wetterbedingten Ausfall müssen die Arbeitgebenden bei der kantonalen Amtsstelle (Abteilung Volkswirtschaft des Kantons) bis spätestens am fünfsten Tag des folgenden Kalendermonats mit dem entsprechenden Formular melden. ««

Genau hinschauen in Versicherungsfragen



Volljährige Kinder in der Familiendeckung?

Grosse oder kleine Missgeschicke sind schnell passiert. Die Privathaftpflichtversicherung schützt vor finanziellen Folgen, wer anderen versehentlich Schaden zufügt. Doch wer ist bei einer Familie mitversichert? Gehören die volljährigen Kinder auch zu den versicherten Personen? Da lohnt es sich, die Versicherungsbedingungen zu studieren oder allenfalls beim Versicherer nachzufragen. Bei der einen Gesellschaft sind sämtliche Personen mitversichert, die im gleichen Haushalt leben oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den Haushalt zurückkehren. Bei anderen Gesellschaften gilt die Deckung nur, wenn die Kinder noch kein Erwerbseinkommen erzielen.

Führen fremder Motorfahrzeuge

Wer bezahlt, wenn am geliehenen Fahrzeug ein Schaden entsteht? Oft wird von einer Fremdenker-Versicherung gesprochen, das ist jedoch grundsätzlich falsch. Die Versicherungsdeckung heisst korrekt: «Führen fremder Motorfahrzeuge». Sie ist von der Person abzuschliessen, die sich ein Motorfahrzeug ausleiht. Aber aufgepasst, die Deckung besteht meistens nicht bei regelmässigen Fahrten, zum Beispiel mehr als 25 Fahrten pro Jahr. Und auch nicht, wenn das Fahrzeug jemandem gehört, der im gleichen Haushalt lebt. Für diese Fälle ist es am sichersten, wenn der Fahrzeughalter eine Vollkasko-Versicherung abschliesst.

Familienzulagen während Praktikum

Familienzulagen, im Volksmund Kinderzulagen, erhalten Eltern für Kinder, welche in Ausbildung sind und wenn das jährliche Erwerbseinkommen des Kindes CHF 28'680.– nicht übersteigt. Vielfach geht vergessen, dass auch bei einem Praktikum Anrecht auf Ausbildungszulagen besteht.

Nebst einem Studium gilt die berufliche Ausbildung im Rahmen eines eigentlichen Lehrverhältnisses als Ausbildung. Aber auch eine Tätigkeit ohne speziellen Berufsabschluss, welche eine systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit darstellt, berechtigt zu Ausbildungszulagen. Als Beispiel sei hier das Vorpraktikum für ein Fachhochschulstudium in Pflegeberufen erwähnt. ««

Darum: Wenn Ihr Kind ein Praktikum macht, prüfen Sie unbedingt, ob nicht ein Anrecht auf Ausbildungszulagen besteht. Sie müssen die Auszahlung selbst beantragen!

Reform der Ergänzungsleistungen (EL)

Wer mit der AHV- oder IV-Rente seine Lebenshaltungskosten nicht mehr decken kann, hat Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Diese werden vollumfänglich durch die öffentliche Hand finanziert.

Anspruchsberechtigt sind immer noch die gleichen Personen: AHV-Rentner, IV-Rentner sowie nach Vollendung des 18. Lebensjahres Bezüger einer Hilflosenentschädigung oder während mindestens sechs Monaten Bezüger eines Taggeldes der IV. Die Personen müssen zudem in der Schweiz ihren Wohnsitz haben und tatsächlich da wohnen. Ausländerinnen und Ausländer müssen zehn Jahre, Flüchtlinge und Staatenlose mindestens fünf Jahre ununterbrochen in der Schweiz leben, um Anspruch auf EL zu haben.

Die EL-Jahresrente berechnet sich aus dem Manko zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Ob ein Anspruch auf EL besteht, kann man online mit dem EL-Rechner prüfen (www.ahv.iv.ch). Oder man bezieht bei der EL-Stelle ein Selbstberechnungsblatt. Die zuständige EL-Stelle befindet sich in der Regel bei der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnkantons.

Für Personen, die bereits EL beziehen und bei denen die Reform zu tieferen Beiträgen führt, gilt eine Übergangsfrist von drei Jahren. Während dieser Zeit behalten sie die bisherigen Ansprüche. Erst danach erfolgt die Anpassung an das neue Recht.

Die wichtigsten Massnahmen im Überblick

Massnahme	Bemerkung
Einführung einer Vermögensschwelle	Kein Anspruch bei Vermögen über CHF 100'000.– (Ehepaare CHF 200'000.–) Wohneigentum wird zur Berechnung nicht einbezogen.
Senken der Freibeträge	Alleinstehende CHF 30'000.–, Ehepaare CHF 50'000.– Ab diesen Beträgen wird ein Bruchteil (15% im Erwerbs-, 10% im Rentenalter) des Vermögens als Einkommen angerechnet.
Erhöhung der Mietzinsmaxima	Bisher wurde ein Pauschalbetrag für die Mietkosten angerechnet. Neu wird nach 3 Mietregionen und nach Haushaltsgösse unterschieden.
Tieferer Ansatz für Lebensbedarf von Kindern unter 11 Jahren	Neu wird zwischen Kindern unter und über 11 Jahren unterschieden. Beim Kind unter 11 Jahren beträgt der Lebensbedarf nur noch CHF 7'080.– statt 10'170.–.
Rückerstattungspflicht für Erben	Nach dem Tod einer EL-Bezügerin oder eines EL-Bezügers müssen die Erben die bezogenen Leistungen der letzten 10 Jahre zurückzahlen. Allerdings nur auf dem Nachlass, der den Betrag von CHF 40'000.– überschreitet.
Anrechnen des Einkommens des Ehegatten zu 80%	Bisher wurden $\frac{2}{3}$ des Einkommens des Ehegatten angerechnet.
Senken des EL-Mindestbetrags	Bis 2020 entsprach der Mindestbetrag der durchschnittlichen Krankenkassenprämie. Neu sind es 60% davon.